

Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 in Verbindung mit dem am 29. September 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren (§ 60 Absatz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder haben über den Beschluss:

**„Der Rat überträgt während der aktuellen epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss.“**

in der gesetzlich vorgegebenen Form abgestimmt.

Von den 39 Mitgliedern des Rates haben 36 Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Von den **36** abgegebenen Stimmen, haben alle für den vorgenannten Beschluss gestimmt. Die gesetzlich vorgegebene Mehrheit von zwei Dritteln (= 26 Stimmen des Rates) ist erreicht.

Der Rat hat daher seine Entscheidungsbefugnisse für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die epidemische Lage von landesweiter Tragweite wurde von der Landesregierung am 27.01.2021 für die Dauer von 2 Monaten festgestellt.